



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit 1. Januar 2020 sind **Änderungen** in der **Entgeltordnung zum TV-L** in Kraft getreten. Die Änderungen sind ein Ergebnis des Tarifabschlusses von 2019 und betreffen an unserer Einrichtung **Techniker** in den **Entgeltgruppen 7 und 9a mit monatlicher Entgeltzulage**, **Meister** in der **Entgeltgruppe 7** sowie **Beschäftigte** in der **Bibliothek** und im **Archiv**.

Änderungen für Techniker

Bei den Technikern werden zwei bisherige Entgeltgruppen höheren Entgeltgruppen zugeordnet:

bisher	seit 1. Januar 2020
Entgeltgruppe 7	Entgeltgruppe 8
Entgeltgruppe 9a, Fallgruppe 1 (mit monatlicher Entgeltgruppenzulage)	Entgeltgruppe 9b

Änderungen für Beschäftigte in der Bibliothek und im Archiv

Der bisherige Spezialteil der Entgeltordnung entfällt, so dass jetzt Tätigkeiten nach dem Allgemeinen Teil I der Entgeltordnung eingruppiert werden. Dadurch ändern sich teilweise Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen:

bisher	seit 1. Januar 2020
Entgeltgruppe 5: gründliche Fachkenntnisse	Entgeltgruppe 5: gründliche Fachkenntnisse
Entgeltgruppe 6: gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und ein Viertel selbstständige Leistungen	Entgeltgruppe 6: Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert (mind. 50 %)
	Entgeltgruppe 8: Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert

Sind die erforderlichen Tätigkeitsmerkmale bereits in den bestehenden Tätigkeitsbeschreibungen ausgewiesen, ergibt sich demnach auch für Beschäftigte in den bisherigen Entgeltgruppen 5 und 6 die Möglichkeit einer Höhergruppierung.

Umsetzung der geänderten Entgeltordnung

Die Änderungen in der Entgeltordnung finden grundsätzlich nur auf neue Eingruppierungsvorgänge ab dem 1. Januar 2020 Anwendung, d. h. in der Regel bei Neueinstellungen oder bei Änderungen der übertragenen Tätigkeiten mit Anpassung der Tätigkeitsbeschreibung.

Eine pauschale Überprüfung und Neufestsetzung der bestehenden Eingruppierung ist nicht vorgesehen.



Für die anderen Fälle regelt § 29d TVÜ-Länder die Verfahrensweise der Überleitung. Eine Eingruppierung in die höhere Entgeltgruppe erfolgt nur auf Antrag. Ohne Antrag bleiben die Beschäftigten für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. Der Antrag kann bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden und wirkt auf den 1. Januar 2020 zurück.

Die Stufenzuordnung richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Abs. 4 TV-L). Da die Höhergruppierung zum 1. Januar 2020 vollzogen wird, bleiben danach eingetretene Änderungen in der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe unberücksichtigt und die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung neu zu laufen. Ausnahmen sind laut Sächsischem Staatsministerium für Finanzen nur bei kurz bevorstehender Vollendung der Stufenlaufzeit übertariflich möglich.

Beispiel:

Ein Beschäftigter ist nach Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 22.2 (Techniker) eingruppiert und am 1. Januar 2020 der Stufe 2 zugeordnet (3.227,32 € zzgl. Entgeltgruppenzulage 101,57 € = 3.328,89 €). Auf Antrag wird der Beschäftigte rückwirkend zum 1. Januar 2020 nach § 29d Abs. 2 TVÜ-L in Entgeltgruppe 9b höhergruppiert. Dort wird er der Stufe 2 (3.227,32 €) zugeordnet. Aufgrund des negativen Unterschiedsbetrags von 101,57 € kommt an sich der Garantiebtrag von 180,00 € zum Tragen. Dieser steht neben dem bisherigen Entgelt in Entgeltgruppe 9a Stufe 2 aber nur in Höhe von 0 € zu, da er auf den Unterschiedsbetrag bei fiktiver stufengleicher Höhergruppierung begrenzt ist (3.227,32 € → 3.227,32 €, Differenz 0 €). Das Entgelt beträgt also wie bisher 3.328,89 €.

In diesem Fall entsteht selbst bei stufengleicher Höhergruppierung kein Zugewinn. Dies kann bei kurz bevorstehender Vollendung der Stufenlaufzeit in der Entgeltgruppe 9a Stufe 2 zu negativen Ergebnissen führen. Das Sächsische Staatsministerium für Finanzen (SMF) erhebt daher keine Bedenken, wenn in diesen Fällen die bisher in der Entgeltgruppe 9a Stufe 2 verbrachte Zeit übertariflich auf die Laufzeit der Entgeltgruppe 9b Stufe 2 angerechnet wird.

① – Ob sich ein Antrag lohnt, hängt ab von der aktuellen Stufe, dem Zeitpunkt des nächsten Stufenaufstieges, der geplanten Erwerbsbiographie und des voraussichtlichen Beschäftigungshorizontes. **Die Entscheidung über die Antragstellung liegt ausschließlich beim Beschäftigten selbst.** Es ist daher empfehlenswert, sich einen fachkundigen Rat einzuholen.

Für Anfragen steht der Personalrat gern zur Verfügung.

Einen Antrag zur Höhergruppierung gemäß § 29d Abs. 2 TVÜ-Länder finden Sie auf der Homepage des Personalrates unter der Rubrik „Aktuelles“.

Wie bereits oben dargestellt ist eine **Antragstellung bis zum 31. Dezember 2020 möglich.**

Frank Hohaus
Vorsitzender

